



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

---

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 17. April 2024

Nr. 21

---

## Inhalt

Dienstanweisung zur Bestimmung der Vorgesetzten an der Hochschule Niederrhein vom 9. April 2024

### **Hinweis zum Rügeausschluss**

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

# Dienstanweisung

## zur Bestimmung der Vorgesetzten an der Hochschule Niederrhein

### Präambel

Gemäß § 2 Abs. 2 Landesbeamtengesetz (LBG) i.V.m. § 33 Hochschulgesetz (HG) NRW legen der Präsident und die Kanzlerin, als die Dienstvorgesetzten der Hochschullehrenden und Beschäftigten der Hochschule Niederrhein, die Vorgesetzten intern wie folgt fest.

Die/der Dienstvorgesetzte entscheidet in arbeitsrechtlichen, beamtenrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Arbeits- und Dienstrechts und hat ein disziplinarisches Weisungsrecht. § 76 HG (Aufsicht über staatlich getragene Hochschulen) bleibt unberührt.

Der/die Vorgesetzte/r darf einer/m Beschäftigten für ihre/seine dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen und hat ein fachliches, funktionsgebundenes oder objektgebundenes Weisungsrecht.

### § 1 Präsidium

Der Präsident oder die Präsidentin ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. der Lehrkräfte für besondere Aufgaben), der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte sowie der sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen (§ 33 Abs.2 HG).

Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung ist die Kanzlerin oder der Kanzler (§ 33 Abs.2 HG, § 33 Abs.3 HG).

Die Mitglieder des Präsidiums sind nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans in der Ausgestaltung des Organigramms der Verwaltung und zentralen Serviceeinrichtungen Vorgesetzte ihrer unterstellten Dezernate, Abteilungen, Bereiche, Stabsstellen, Projektleitungen und Leitungen der zentralen Serviceeinrichtungen.

### § 2 Interne Organisationseinheiten

Die Leitungen der Dezernate, Abteilungen, Bereiche, Stabsstellen und zentralen Serviceeinrichtungen sind Vorgesetzte der ihnen unterstellten Beschäftigten. Die Leitungen legen im Benehmen mit dem zuständigen Mitglied des Präsidiums die Stellvertretung und die weitere interne Organisation ihrer Einheit fest.

Fachvorgesetzte bleiben die jeweiligen Abteilungs-, Bereichs- bzw. Sachgebietsleitungen in den Fachabteilungen. Es findet eine enge Abstimmung zwischen der Leitung und der bzw. dem jeweiligen Fachvorgesetzten statt.

Die oder der Ausbildungsbeauftragte und die laut Ausbildungsplan jeweils zuständige fachliche Ausbildungsleitung der jeweiligen Organisationseinheit sind Vorgesetzte der Auszubildenden.

### § 3 Dekanate

Die Dekan/-innen sind Vorgesetzte der Beschäftigten im Fachbereich mit funktionsgebundenem Weisungsrecht. Dies umfasst Beschäftigte der Gruppen gemäß § 11 Abs.1 Nr. 2 und 3 HG.

Die Dekan/-innen können ihr Weisungsrecht für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter widerruflich schriftlich an Professorinnen und Professoren im Fachbereich übertragen. Hierbei sollten insbesondere auch die Werkstatt- und Laborleitungen geregelt werden. Die Übertragung ist in einem Geschäftsverteilungsplan des jeweiligen Fachbereichs abzubilden und dem Präsidium zur Kenntnis zu geben.

### § 4 Wissenschaftliche Einheiten und Betriebseinheiten

Die Leitungen von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten gemäß § 29 oder § 73 HG sind Vorgesetzte der Beschäftigten dieser Einrichtung bzw. Einheit.

### § 5 Projektleitungen

Projektleitungen von wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Projekten sind Vorgesetzte der zugeordneten Projektbeschäftigten mit projektbezogenem Weisungsrecht, sofern diese Zuordnung sich aus dem wissenschaftlichen Projekt ergibt oder eine ausdrückliche Zuweisung der Vorgesetzteneigenschaft für die Dauer des Projekts erfolgt.

Krefeld, den 09.04.2024

Dr. Thomas Grünewald  
Präsident

Prof. Dr. Fabienne Köller-Marek  
Kanzlerin